



## **Praktikumsordnung**

**(vorläufige Fassung vom 16.05.2012)**

**für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Technischen Universität Dresden**

### **§ 1 Arten und Ziele der Praktika**

- (1) Die gültigen Prüfungs- und Studienordnungen für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft/Studienrichtung Sozialpädagogik an der TU Dresden sehen zwei Praktika während des Studiums vor, das Grundpraktikum und das Hauptpraktikum.
- (2) Die Praktika sind in der Regel in einer sozialpädagogischen Institution durchzuführen.
- (3) Ziel der Praktika ist es, jeweils ein sozialpädagogisches Arbeitsfeld kennenzulernen, eigene Handlungskompetenzen zu erproben sowie die Studienziele und -inhalte in Verbindung mit den Erfahrungen der beruflichen Praxis zu reflektieren.

### **§ 2 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung der Praktika in das Studium**

- (1) Das Grundpraktikum dauert zwei Monate und wird von der Studentin, dem Studenten in der Regel während der lehrveranstaltungsfreien Zeit zwischen den Semestern im Block absolviert. Das Hauptpraktikum dauert in der Regel 6 Monate.
- (2) Die Praktika können nach Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro über einen längeren Zeitraum gestreckt und studienbegleitend durchgeführt werden. Dabei sind im Grundpraktikum mindestens 300 Stunden und im Hauptpraktikum 900 Stunden abzuleisten.
- (3) Das Grund- bzw. Hauptpraktikum ist integraler Bestandteil des Grund- bzw. Hauptstudiums und damit Voraussetzung für die Anmeldung zum Vordiplom bzw. Diplom. Die Studentin, der Student wählt den Zeitpunkt des Grund- bzw. Hauptpraktikums im entsprechenden Zeitraum selbst aus. Voraussetzung für die Anmeldung zum Hauptpraktikum ist das mit Erfolg bestandene Vordiplom (Vorlage des Vordiplomzeugnisses).

### **§ 3 An der Durchführung der Praktika Beteiligte**

- (1) Beteiligte bei der Durchführung der Praktika sind:
  1. Studierende, die im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik an der TU Dresden eingeschrieben sind (Studentenausweis).

2. Institutionen öffentlicher und freier Träger der Wohlfahrtspflege, in deren Tätigkeitsbereich die vielfältigen Arbeitsfelder der Jugend- und Sozialarbeit fallen. Die Institutionen sozialer Arbeit bestimmen Mentorinnen, Mentoren die den Praktikantinnen, Praktikanten zur Verfügung stehen. Zwischen der Institution und der Praktikantin, dem Praktikanten wird ein Praktikumsvertrag geschlossen. Praktikumsstellen im Ausland müssen den gleichen Anforderungen genügen.
3. Das Praktikumsbüro der Fakultät Erziehungswissenschaft, die Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.

#### **§ 4 Wahl der Praktikumsplätze**

- (1) Die Studentin, der Student wählt den Praktikumsplatz grundsätzlich selbständig aus. Der ausgewählte Praktikumsplatz muss den Anforderungen der TU Dresden entsprechen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.
- (2) Wenn Studierende trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können sie sich im Praktikumsbüro beraten lassen. Hierzu stehen Verzeichnisse verschiedener sozialpädagogisch relevanter Institutionen zur Verfügung.

#### **§ 5 Inhaltliche Praktikumsaufgaben**

- (1) Die Praktika sollen für die Praktikantin, den Praktikanten eine Mischung aus teilnehmendem Lernen und Mitarbeit, aus Anleitung, begleitendem und selbständigem Handeln und Auswerten darstellen.
- (2) Die Studentin, der Student erarbeitet mit der Mentorin, dem Mentor zu Beginn des Praktikums Aufgabenschwerpunkte für das Praktikum, die die besonderen Möglichkeiten der Einrichtung sowie die Interessen und Voraussetzungen der Studentin, des Studenten berücksichtigen.
- (3) Inhaltlich sollen sich die Praktikumsaufgaben wie folgt zusammensetzen:
  - Kennenlernen der wesentlichen strukturellen Bedingungen und Abläufe sowie der Trägerschaft und Finanzierung der Institution,
  - Kennenlernen und Durchführung wesentlicher verwaltungstechnischer und rechtlicher Vorgänge (z. B. Planungsaufgaben, Aktenführung, Berichtswesen u. s. w.)
  - Kennenlernen der speziellen Lebenssituationen und Problemlagen der Klientel innerhalb des Arbeitsfeldes,
  - Kennenlernen und Anwendung wesentlicher Arbeitsformen/Methoden der Sozialarbeit im Arbeitsfeld,
  - Kooperation mit professionellen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und anderen Fachleuten auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene,
  - Auswertung und Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit sowie Kennenlernen der infrastrukturellen Vernetzung der sozialpädagogischen Institutionen und der Projekte, an denen die Praktikantin, der Praktikant mitarbeitet.
- (4) Das Hauptpraktikum sollte einem gewählten Studienschwerpunkt thematisch zugeordnet sein.

## **§ 6 Nachweis und Anerkennung der Praktika**

- (1) Die Studentin, der Student meldet das Praktikum im Praktikumsbüro an und erhält dort nach Prüfung und Bestätigung aller Voraussetzungen zur Durchführung des Praktikums einen Praktikumsnachweisschein und kann damit das Praktikum beginnen. Nach dem Praktikum wird dieser vollständig ausgefüllt gemeinsam mit dem Praktikumsbericht im Praktikumsbüro abgegeben.
- (2) Die Mentorin, der Mentor bestätigen mit Unterschrift und Stempel der Einrichtung das erfolgreich abgeleistete Praktikum auf dem Praktikumschein. Es empfiehlt sich, der Praktikantin, dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen.
- (3) Zu jedem Praktikum wird ein Praktikumsbericht geschrieben. Hinweise zur Ausfertigung des Praktikumsberichtes sind im Praktikumsbüro bzw. bei den Lehrenden im berufspraktischen Seminar erhältlich. Für die Abgabe des Grundpraktikumsberichtes wird in jedem Semester ein zentraler Termin durch Aushang festgelegt. Der Hauptpraktikumsbericht ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Hauptpraktikums im Praktikumsbüro abzugeben. Die Berichte werden von Lehrenden des Institutes für Sozialpädagogik und Sozialarbeit gelesen und ausgewertet. Im Falle der Hauptpraktikumsberichte werden diese von den Lehrenden gelesen und ausgewertet, welche die berufspraktischen Seminare (BPS) geleitet haben. Das Feedback zum Praktikumsbericht wird auf dem Praktikumschein nachgewiesen. Die Berichte verbleiben im Praktikumsbüro und können dort von Studentinnen, Studenten und Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern ausgeliehen werden. Die Studentin, der Student hat die Möglichkeit, auf „vertrauliche Behandlung“ des Praktikumsberichtes zu bestehen. Diese Berichte sind nicht einsehbar/ausleihbar.
- (4) Studierende, die das Hauptpraktikum absolvieren, sind zur Teilnahme an einem berufspraktischen Seminar (BPS) an der Universität verpflichtet. Das BPS findet in einem Semester (zwei Semesterwochenstunden) statt. In der Regel handelt es sich dabei um das Praktikumssemester. In Ausnahmefällen kann auch an einem BPS praktikumsnachbereitend teilgenommen werden. Zeitlicher und organisatorischer Ablauf für das BPS werden im Lehrveranstaltungsverzeichnis bzw. durch Aushang festgelegt. Für die Teilnahme am BPS wird die Praktikantin, der Praktikant für einen gesamten Studientag von der Praktikumeinrichtung freigestellt. Der Nachweis über die Teilnahme am BPS erfolgt auf dem Praktikumschein.
- (5) Eine mindestens einjährige frühere Berufstätigkeit oder der Zivildienst können als Grundpraktikum anerkannt werden, wenn sie in einer sozialpädagogisch relevanten Einrichtung stattgefunden haben. Über diese Tätigkeit ist ein Bericht anzufertigen. Der Antrag (Vordruck im Praktikumsbüro erhältlich) ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (Kopien genügen) im Praktikumsbüro abzugeben. Mit der Anerkennungserteilung kann der Bericht angefertigt werden und ist bis zum nächsten Abgabetermin im Praktikumsbüro einzureichen. Es wird empfohlen, sich bei Anfertigung des Berichtes im Praktikumsbüro beraten zu lassen.

## **§ 7 Haftbestimmungen und Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikantin, der Praktikant gliedert sich während des Praktikums in den Betriebsablauf der Praktikumeinrichtung ein und wird somit als abhängig Beschäftigte, Beschäftigter tätig. Sie, er ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den Unfallversicherungsträger der

Praktikumseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Kommt es während der Tätigkeit im Praktikum oder auf den Wegen dorthin bzw. zurück nach Hause zu einem Unfall, ist dieser bei der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. Das Büro für Arbeitssicherheit der TU Dresden informiert über die jeweils aktuellen Informationen.

- (2) Da das berufspraktische Seminar (BPS) im organisatorischen Verantwortungsbereich der TU Dresden und in deren Räumlichkeiten durchgeführt wird, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Ordentlich immatrikulierte Studierende sind dann über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Eine eventuell erforderliche Unfallanzeige wird über die Fakultät Erziehungswissenschaften an das Büro für Arbeitssicherheit zur Weiterleitung an die UKS gesandt.
- (3) Studentinnen und Studenten, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, sind nicht über den Unfallversicherungsträger der TU Dresden, die Unfallkasse Sachsen (UKS), gesetzlich unfallversichert. Sie müssen vor Vertragsabschluss mit der Praktikumsstelle klären, inwieweit ein Versicherungsschutz über die Praktikumsstelle vor Ort gegeben ist. Es wird empfohlen, eine private Auslandsrankenversicherung abzuschließen, die Unfälle und Rücktransport umfasst.

## **§ 8 Urlaubsregelung**

- (1) Die Praktikantin, der Praktikant hat im sechsmonatigen Block-Praktikum Anspruch auf neun Urlaubstage. Die Urlaubstage bei studienbegleitenden Praktika sind entsprechend der Gesamtdauer und der vereinbarten Arbeitszeit anzupassen. Die zeitliche Genehmigung obliegt der Praktikumsstelle.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.